

RISIKO GEHÖRT ZUM SPIEL

Das Amtsgericht München titelte: "Basketballschmerz". Ein aktueller Fall zur Haftung für Verletzungen bei Training und Wettkampf, erläutert für den Vereinsgebrauch von Rechtsanwalt und FIBA-Single-Judge Sascha Dieterich.



Was war passiert?

Ein 17-Jähriger wurde im Basketballtraining der U18 beim Spiel 5 gegen 5 vom Ellbogen des volljährigen Trainers so im Gesicht getroffen, dass er sich erheblich beide Schneidezähne verletzte. Der Jugendliche konnte drei Monate nicht mehr abbeißen und war auf Flüssignahrung angewiesen.

Nach der Version des Jugendlichen hatte der Trainer beim Rebound seine Arme gespreizt und bei einer seitlichen Schwungbewegung den Jugendlichen mit dem Ellbogen im Gesicht getroffen. Er meinte, der Trainer habe durch sein grob regelwidriges Handeln die Verletzung des Jugendlichen willentlich in Kauf genommen und hätte als einziger, körperlich überlegener Erwachsener defensiver spielen müssen.

Wie ist die Rechtslage?

Nach ständiger Rechtsprechung gilt: Bei Sportunfällen richtet sich der Sorgfaltsmaßstab nach den Gegebenheiten der jeweiligen Sportart. Konkretisiert wird das durch die für diese Sportarten geltenden Regeln. Werden die Regeln beachtet, scheidet vor Gericht ein Verschulden immer aus (BGH, Urteil vom 27. 10. 2009 - VI ZR 296/08 (OLG Celle) = NJW 2010, 537, Tz. 10 vgl. Palandt/Sprau, 78. Aufl. 2019, § 823 BGB, Rn. 215).

Durch die Teilnahme an der Sportart Basketball, bei der Körpereinsatz gegen den Mitspieler in gewissen Grenzen zur Eigenart des Sports gehört, setzt sich der Teilnehmer der spieltypischen Verletzungsgefahr bewusst aus. Er erkennt diese Teilnahmebedingungen des Spiels damit an. Juristisch betrachtet, gibt er damit zu erkennen, er werde bei spielgerechtem Verhalten keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Einen ihm dann entstehenden Schaden kann er nicht auf einen anderen abwälzen, etwa einen Gegenspieler; jeder Spieler ist beim Kampf um den Ball potentieller Verletzer als auch Verletzter (BGH, Urteil vom 05. November 1974 - VI ZR 100/73 -, BGHZ 63, 140-149, Rn. 10).

Verhält man sich also regelrecht, haftet man nicht, auch wenn es zu einem Unfall kommt.

Dieser Grundsatz gilt auch bei Regelverstößen, wenn diese in wettbewerbstypischen Risikolagen erfolgen. Das betrifft insbesondere Sportarten, bei denen bei geringfügiger Regelverletzung die Gefahr besteht, gegenseitigen Schaden zuzufügen.

Basketball ist eine Sportart, bei der zehn Spieler auf engem Raum mit hohem Tempo agieren und gilt als „Kampfspiel“,

in dem es beim Kampf um den Ball nahezu unausweichlich zu Körperkontakt kommen kann. Abgesehen von wenigen Einzelfällen, in denen Fouls absichtlich begangen werden, ist ein Foul in den ganz überwiegenden Fällen das Ergebnis des Versuchs einer legalen Aktion, die aus Sporteifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen nicht gelang.

Um zu haften, muss also nicht nur objektiv ein grober Regelverstoß vorliegen, sondern das Verhalten muss auch subjektiv unentschuldigbar sein.

Hat ein Spieler in einer konkreten Spielsituation die Chance, sich noch regelgerecht zu verhalten, trifft aber zum Beispiel beim Kampf um den Ball den Gegner, aber nicht den Ball, so haftet er nicht.

Der Bundesgerichtshof sagt zum Beispiel zum Fußball, was auch auf Basketball, Handball etc. übertragen werden kann: „Hektik und Eigenart des Fußballs als blitzschnelles Kampfspiel fordern von dem einzelnen Spieler oft Entscheidungen und Handlungen, bei denen er in Bruchteilen einer Sekunde Chancen abwägen und Risiken eingehen muss, um dem Spielzweck erfolgreich Rechnung zu tragen. Bei einem so angelegten Spiel darf der Maßstab für einen Schuldvorwurf nicht allzu streng bemessen sein.“

Liegt das regelwidrige Verhalten noch im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und einer unzulässigen Unfairness, so ist ein haftungsbegründendes Verschulden nicht gegeben.“ (BGH VersR 1996, 591)

Dies bedeutet aber nicht, dass das Spielfeld ein rechtsfreier Raum ist.

Kann bewiesen werden, dass ein Spieler gröblichst die Regeln verletzt und ihm die Verletzung des Gegners nahezu egal ist, muss er auch haften. Beispiele sind etwa die "Blutgrätsche" beim Fußball oder beim Basketball das Unterlaufen beim Korbleger, ohne Chance, den Ball zu spielen, oder der Blick über die Schulter beim Aufposten, um zu „zielen“ und sodann Schwinger des Ellbogens in das Gesicht des Gegners.

Die oben ausgeführten Grundsätze gelten auch für Unfälle, die sich außerhalb eines eigentlichen Wettkampfes beim Training von Basketballspielern ereignen (AG Bremen, Urteil vom 10. Oktober 2003 - 7 C 161/2003; NJW-RR 2004, 749, (750)).

Wie urteilte das Gericht?

Das Amtsgericht München wies durch Urteil vom 28.07.2020 die Klage des U18-Spielers auf Zahlung von 3954,04 Euro an Schmerzensgeld und Scha-

densersatz sowie auf Ersatz erst künftig eintretender weiterer Schäden ab. Die dagegen eingelegte Berufung wurde zurückgenommen.

Das Gericht bestätigte, dass es sich beim Basketball um ein Kampfspiel handelt und bei einer Rebound-Situation Körperkontakt unvermeidlich ist. Auch wenn es sich beim Schwingen des Ellbogens um ein Foul handelt, so war dies nicht grob unsportlich oder gar mit Absicht, weswegen die Haftung entfällt. Ebenso wurde bestätigt, dass die Haftungsgrundsätze auch im Training gelten.

Außerdem stellte das Gericht fest, dass es ehrenamtlichen Sporttrainern möglich sei, auch selbst in Trainingsspielen mit ihrer Mannschaft mitzuspielen, wobei eine übertriebene Härte im Spiel mit Jugendlichen als sorgfaltswidriges Verhalten gewertet werden könne. Das konnte das Gericht im vorliegenden Fall aber nicht feststellen.

Fazit

Jeder, der ein Spielfeld betritt, muss davon ausgehen, dass er durch unabsichtliche Fouls verletzt werden kann, und stimmt dem juristisch gesehen zu.

Nur bei einer groben Regelverletzung, gepaart mit unverantwortlichem Handeln, setzt man sich auch im Basketball dem Risiko einer Haftung aus.

Sascha Dieterich

ist Rechtsanwalt und Single Judge der FIBA Europa sowie in der Jugendkommission der FIBA Europa, Vorsitzender und Trainer beim Jugendförderverein Oberland, Mitglied der BBV-Trainerkommission und Bezirks-Trainerreferent in Oberbayern. Früher war er DBB-Jugendreferent, BBL- und Championsleague-Kommissar sowie Schiedsgerichtsvorsitzender der Damen-Bundesliga.

Foto: Privat